

4151

KR-Nr. 350/2001

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 350/2001 betreffend  
Kostentransparenz bei parlamentarischen Vorstössen**

(vom 4. Februar 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Februar 2002 folgendes von Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, am 19. November 2001 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in der Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen jeweils die erwachsenden Kostenfolgen aufzuzeigen.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Vorerst ist mit Hilfe der Begründung des Vorstosses zu klären, welche Kostenfolgen gemeint sind. Der Postulant will, dass der Kantonsrat «die Vorstösse in voller Kenntnis der kostenmässigen Konsequenzen berät». Mit dem Vorstoss soll somit erreicht werden, dass der Regierungsrat in seinen Stellungnahmen zu Postulaten, Motionen und parlamentarischen Initiativen angibt, welche Kostenfolgen diese Vorstösse in Zukunft auslösen können. Zu diesen zukünftigen Kosten sind sowohl die Kosten der internen Bearbeitung durch die Verwaltung als auch die externen Kosten des mit dem Vorstoss ausgelösten Vorhabens zu zählen. Nicht erfasst sind wohl – wie dies von früheren, nicht überwiesenen Vorstössen angestrebt wurde – Angaben über bereits eingetretene Bearbeitungskosten von Vorstössen, wie für die Stellungnahme oder die Beantwortung von Anfragen und Interpellationen.

Es ist sinnvoll, dass der Kantonsrat soweit möglich in Kenntnis sowohl des Bearbeitungsaufwandes in der Verwaltung als auch der weiteren Folgekosten eines zur Überweisung anstehenden Vorstosses entscheidet.

So sieht denn auch § 46 Abs. 4 der Verordnung über die Finanzverwaltung (LS 612) vor, dass Vorlagen an den Kantonsrat Aufschluss über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen

geben. Diese Bestimmung lässt sich sinngemäss auch auf die Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen übertragen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen im Zeitpunkt der Stellungnahme des Regierungsrates lediglich Kostenschätzungen vorgenommen werden können. Die Stellungnahmen des Regierungsrates müssen zudem innert verhältnismässig kurzer Fristen erfolgen (§§ 15 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 a Abs. 1, 28 Abs. 1 Kantonsratsgesetz, LS 171.1). Dies erlaubt es oft nicht, auch nur einigermaßen zuverlässige Kostenschätzungen abzugeben. Nur solche aber können dem Kantonsrat als Entscheidungsgrundlage dienen. Bei komplexen Vorhaben ist eine zuverlässige Schätzung oft unmöglich, die Kostenfolgen ergeben sich erst im Laufe der Bearbeitung des Vorstosses. Mit Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung ist es der Verwaltung zwar grundsätzlich möglich, die Bearbeitungskosten nachträglich auszuweisen und so zumindest Erfahrungswerte für künftige Schätzungen zu gewinnen. Trotzdem ist eine zuverlässige Schätzung auch nur des internen Bearbeitungsaufwandes im Voraus schwierig.

Ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten werden die Kostenfolgen eines Vorstosses bereits heute, soweit sie mit einiger Zuverlässigkeit geschätzt werden können, angegeben. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bereits mehrfach unter Hinweis auf die Kostenfolgen die Nichtüberweisung von Vorstössen beantragt. Wegen der Schwierigkeiten, dem Kantonsrat zuverlässige Angaben zu liefern, besteht für den Regierungsrat aber keine Veranlassung, über die bisherige Praxis hinaus zu gehen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 350/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi